

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/We
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

26. Januar 2024

Stellungnahme zur Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Buchführungsdaten; Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV; Frühe Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des oben bezeichneten Diskussionsentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die BStBK begrüßt die Implementierung einheitlicher standardisierter Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen grundsätzlich als wichtigen Schritt zur Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens, die zu einem geringeren Arbeitsaufwand bei der Datenanalyse und damit zu einer Beschleunigung von Außenprüfungen beitragen kann. Sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch des Steuerpflichtigen ist es zweckmäßig, durch die Bestimmung der Form der Datenzurverfügungstellung die bestehenden Datenzugriffswege des § 147 Abs. 6 AO an die technischen Möglichkeiten anzupassen. Es bedarf jedoch einer klaren Abgrenzung zum bisherigen Z3-Zugriff, der für die gleichen Daten nicht parallel weiterhin möglich sein sollte.

Durch die Buchführungsdatenschnittstellenverordnung (DSFinVBV) muss ein rechts- und zukunftsicherer Rahmen geschaffen werden, der den Zeitpunkt und inhaltlichen Mindestumfang der bereitzustellenden Daten und deren Format präzise beschreibt. Zugleich bedarf es einer Konkretisierung der Rahmenbedingungen, unter denen die Daten zukünftig bereitzustellen sind. Dies ist mit Blick auf den hohen und kostenintensiven Umstellungsaufwand der Buchführungssysteme in den Unternehmen und den in §§ 158 Abs. 2 Nr. 2, 162 Abs.1, Abs. 2 Satz 2 AO normierten Rechtsfolgen dringend erforderlich. Demnach hebt die Nichtzurverfügungstellung der erforderlichen Unternehmensdaten nach den Vorgaben der Schnittstelle die Vermutung der Richtigkeit der digitalen Buchführung auf und eröffnet die Möglichkeit der Hinzuschätzung.

Der avisierte Mindestumfang an Daten, die vom Steuerpflichtigen ggf. aus unterschiedlichen Systemen zusammengeführt werden müssen, wird u. E. zu unverhältnismäßig hohem Aufwand führen. Eine solche einseitige Verlagerung von Belastungen auf den Steuerpflichtigen und seinen Berater lehnt die BStBK ab.

Kritisch sehen wir, dass der Entwurf auf einen nationalen Standard mit CSV-Dateien mit beschreibender XML-Datei abstellt. Mit einem nicht proprietären Standard, wie z. B. SAF-T, sollte vielmehr an bewährte und international erprobte Standards angeknüpft werden.

Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass der Standard mit der avisierten Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich und den daran anknüpfenden transaktionalen Meldepflichten korrespondiert. Inhaltliche Überschneidungen, Mehrfachmeldungen bzw. Meldeverpflichtungen von Daten in unterschiedlichen Formaten sollten vermieden werden. Das gilt gleichermaßen auch für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der Sozialversicherung (euBP), bei der Daten aus der Finanzbuchhaltung bereits seit Jahren freiwillig übermittelt werden können. Ab dem 1. Januar 2025 sind diese Daten verpflichtend elektronisch zu übermitteln.

Für weitere Anmerkungen zu dem Entwurf verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zur
Verordnung zur digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung
für Buchführungsdaten;
Buchführungsdatenschnittstellenverordnung – DSFinVBV;
Frühe Beteiligung

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

26. Januar 2024

Zu § 1 DSFinVBV-E (Anwendungsbereich)

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung gibt es aus Sicht der BSStBK umfangreichen Anpassungs- und Ergänzungsbedarf.

1. Definition eines Datenverarbeitungssystems

Bisher fehlt in § 1 DSFinVBV-E eine Definition für den Begriff des Datenverarbeitungssystems. Derzeit ist eine Definition lediglich in den GoBD Rz. 20 enthalten. Ein Verweis auf die GoBD sieht die Verordnung jedoch nicht vor. Es sollte für den Steuerpflichtigen und dessen Berater jedoch klar erkennbar sein, welche Systeme in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und welche nicht. Eine Definition sollte aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen werden.

2. Konkretisierung der Rahmenbedingungen für die Datenschnittstelle

Ausweislich der Verordnungsbegründung soll der Entwurf den Steuerpflichtigen Rechtssicherheit hinsichtlich des inhaltlichen Mindestumfangs an bereitzustellenden Daten und deren Format gewähren. Aus Sicht der BSStBK ist dies schon von der Zielbestimmung her nicht ausreichend. Es sollte vielmehr auch eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für die Schnittstellen angestrebt werden.

Viele Bundesländer haben inzwischen eigene Kollaborationsplattformen als Cloud-Lösungen für den digitalen Datenaustausch bei Außenprüfungen installiert (z. B. HessenDrive in Hessen oder FinDrive-SH in Schleswig-Holstein). Zudem stellen zahlreiche Unternehmen und auch größere Steuerberaterkanzleien Plattformen für den Datenaustausch zur Verfügung. Es entsteht folglich ein Flickenteppich mit unterschiedlichen Anforderungen/Voraussetzungen. Um die Prozesse über einen reinen Datenaustausch bzw. Ersatz des Z3-Zugriffs hinaus zu digitalisieren und Standards für die Datenstruktur zu schaffen, sollte ein Flickenteppich jedoch vermieden werden. Es sollte dringend eine einheitliche Lösung angestrebt werden.

Dies wird jedoch nur gelingen, wenn die Vorgaben für die Schnittstelle selbst vereinheitlicht werden. Die Vereinheitlichung sollte sich u. a. auf den Bereitstellungszeitpunkt, den Bereitstellungsort und die Bereitstellungsdauer sowie auf Identifizierungs- und Zugriffsrechte erstrecken. Der technische und organisatorische Aufwand für die Bereitstellerseite ist indessen deutlich höher, wenn die Schnittstelle für unterschiedliche Lösungen vorgehalten werden muss.

Aus Sicht der BSStBK ist es dringend notwendig, die Rahmenbedingungen in einem engen Austausch mit Softwareherstellern, der Wirtschaft und dem Berufsstand zu entwickeln und den Entwurf entsprechend zu erweitern.

3. Verhältnis zu § 147 Abs. 6 AO

Auf Seite 23 des Entwurfs wird in der Begründung zu § 1 ausgeführt, dass die digitale Schnittstelle keine Beschränkung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6 AO darstellen soll. Sie beinhalte nur die Bestimmung der Form, in welcher ein Teilbestand der Daten zur Verfügung gestellt werden muss.

Aus Sicht der BStBK bedarf es jedoch weitergehender Ausführungen zu dem Verhältnis des in der Verordnung avisierten Datenexports zu dem in § 147 Abs. 6 AO geregelten Z3-Zugriff. Bezüglich des in der Verordnung definierten Mindestumfangs an Daten sollte dem Prüfer nach Auffassung der BStBK nicht zusätzlich noch der Z3-Zugriff verbleiben. Das Ziel, Außenprüfungen zu digitalisieren und zu beschleunigen, wird andernfalls konterkariert. Zudem verbleibt eine erhebliche Rechtsunsicherheit beim Steuerpflichtigen, der den Aufwand verursachenden Z3-Zugriff zusätzlich befürchten muss.

4. Mindestumfang der Daten

Aus Sicht der BStBK gibt es zudem Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Mindestumfangs an Daten. Die Formulierung des § 1 Abs. 2 DSFinVBV-E lässt den Schluss zu, dass die in den §§ 3, 4, 5 und 6 DSFinVBV-E genannten Datenfelder mindestens befüllt werden müssen und steht damit im Gegensatz zu Abs.1. Demnach greift der Datenexport über die Datenschnittstelle „nur soweit“ die Datenverarbeitungssysteme Daten, die in Teil 1 definiert sind, erfassen, speichern oder verarbeiten. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

In diesem Zusammenhang muss präzise darauf geachtet werden, dass der Mindestumfang an Daten durch den Steuerpflichtigen und seinen Berater mit einem verhältnismäßigen Aufwand auch zusammengestellt werden kann. Im ungünstigen Fall wären Softwarehersteller gezwungen entsprechende Felder entgegen der bisherigen Praxis einzuführen und die Steuerpflichtigen müssten diese anschließend aufwendig nachpflegen. Dies gilt es zu verhindern.

Paragraf 1 Abs. 1 DSFinVBV-E sieht vor, dass der Anwendungsbereich sich auf Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO erstreckt. Dazu gehören nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Ob Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen aber konkret den Vorgaben der Verordnung unterfallen sollen, regelt die Verordnung nicht. Insofern sollte ein klarstellender Hinweis eingefügt werden, dass Organisationsunterlagen etc. nicht unter die Verordnung fallen.

Weiterhin sind durch die fehlende Eingrenzung im Anwendungsbereich auch sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, gem. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO von der Verordnung umfasst. Der BFH hat mit Urteilen vom 16. Dezember 2014 (Az. X R 29/13; Az. X R 42/13 und Az. X R 47/13) entschieden, dass Unterlagen gem. § 147 Abs. 1 Nr. 5 AO auch dann in einer Außenprüfung vorlagepflichtig sind, wenn sie freiwillig („überobligatorisch“) geführt wurden. Nach der Formulierung des Mindestumfangs könnten daher auch Daten, z. B.

aus Warenwirtschaftssystemen, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Dies ist durch einen klarstellenden Hinweis auszuschließen, da sonst in einer Prüfung faktisch jedes VORSYSTEM in den Anwendungsbereich der DSFinVBV einbezogen wäre.

5. Klarstellungen in Bezug auf § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO

Es bedarf zudem dringend einiger Klarstellungen in Bezug auf § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO. Es sollte konkret aufgezeigt werden, in welchen Fällen die Vermutung der Richtigkeit der Buchhaltung zu verwerfen ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob sich eine Schätzungsbefugnis gemäß §§ 158 Abs. 2 Nr. 2, 162 Abs.1, Abs. 2 Satz 2 AO auf die gesamte Buchführung oder nur auf den Teil der Buchführung erstreckt, der nicht oder nur unvollständig über die vorgegebene Schnittstelle übermittelt worden ist.

Zu § 2 DSFinVBV-E (Allgemeine Grundsätze)

Die in § 2 Abs.1 DSFinVBV-E benannten Datensätze definieren einen Mindestumfang von Daten, die der Steuerpflichtige zu erheben hat. § 2 Abs. 2 Satz 4 DSFinVBV-E lässt den Schluss zu, dass mit der Realisierung einer einzelnen Übergabeschnittstelle Daten aus unterschiedlichen Systemen vom Steuerpflichtigen bzw. dessen Berater zusammengeführt und ggf. konsolidiert werden müssten. In der Regel werden Buchführungsdaten durch unterschiedliche IT-Systeme erfasst und verwaltet. Bereits kleinere Unternehmen verfügen regelmäßig über zahlreiche Haupt-, Vor- und Nebensysteme von unterschiedlichen Anbietern, aus denen die relevanten Daten zu generieren sind. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Daten ist inhaltlich möglich, stellt technisch allerdings die Notwendigkeit dar, dass alle Systeme die Datenpunkte untereinander referenzieren können. Das ist in der Praxis selten der Fall. Durch die heterogene Softwarelandschaft, die in Unternehmen häufig vorherrscht, entsteht durch diese Vorgabe ein immenser Investitions- und Migrationsaufwand, der vom Steuerpflichtigen zu tragen ist.

Mit Blick auf den in § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 DSFinVBV-E genannten Mindestumfang gibt es zudem Daten, die in den jeweiligen abhängigen Systemen nicht erfasst werden und im ungünstigsten Fall nachgepflegt werden müssen. Die Regelung wird in der Praxis auf wenig Akzeptanz stoßen, wenn die Erfüllungskosten auf Bereitstellerseite im deutlichen Missverhältnis zu dem Nutzen, etwa der Beschleunigung von Außenprüfungen, stehen.

Paragraf 2 DSFinVBV-E beschreibt zudem lediglich einen Mindestumfang an bereitzustellenden Daten, jedoch nicht, welche Daten nach Ansicht der Verwaltung ggf. noch bereitzustellen sind. Dies lässt Interpretationsspielräume zu Lasten des Steuerpflichtigen mit erheblichen Folgen für die Ordnungsmäßigkeit seiner Buchführung (vgl. o. g. Rechtsfolgen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO) zu. Eine klare Eingrenzung auf die in der Verordnung aufgeführten Daten in Form einer Eingrenzung, wie sie auch § 1 Abs. 1 der KassenSichV vornimmt, ist erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSFinVBV-E sollen Eröffnungsbilanzwerte bereitgestellt werden. Nach der Begründung der Verordnung soll diese auch im Rahmen von Nachschauen gelten. In diesen Fällen werden aber ggf. noch gar keine (vollständigen bzw. endgültigen) Eröffnungsbilanzwerte vorliegen. Eine Einschränkung ist hier insoweit erforderlich. Auch Abschlussbuchungen werden, insbesondere bei Verwendung der Daten im Rahmen von Nachschauen, noch nicht vorliegen.

Die Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV wird, vor allem in Fällen mit wenigen Überleitungen, oft nicht im Buchführungsprogramm selbst, sondern mit Hilfe des jeweiligen Steuerprogramms oder eines einfachen Tabellenkalkulationsprogramms (z. B. Excel) erstellt. Dementsprechend sind die Daten auch nicht in den über das Buchführungsprogramm bereit zu stellenden Daten enthalten. Dies ist steuerlich auch zulässig, da es sich um außerbilanzielle Korrekturen handelt, so dass damit auch kein Verstoß gegen GoB oder steuerliche Aufzeichnungsvorschriften vorliegt. Die Verordnung darf daher aus Sicht der BStBK nicht mehr fordern, als die materiellen Gesetze. Gleiches gilt für die außerbilanziellen Zu- und Abrechnungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 6 DSFinVBV-E.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 DSFinVBV-E soll sich aus den gelieferten Buchungszeilen unmittelbar die Zusammensetzung aller Positionen der Bilanz und der GuV ableiten lassen. Paragraph 238 Abs. 1 Satz 2 HGB und § 145 Abs. 1 Satz 1 AO fordern jedoch lediglich eine Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle innerhalb „angemessener Zeit“. Dies umfasst ggf. auch die Notwendigkeit für den Prüfer, Zwischenschritte, wie einen Wechsel der Prüfung zwischen verschiedenen Systemen, in Kauf zu nehmen, wenn die progressive und retrograde Prüfbarkeit dennoch erhalten bleiben. Auch hier geht der Verordnungsentwurf über die Anforderungen der materiellen Gesetze hinaus. Das Thema entfaltet besondere Praxisrelevanz, wenn Daten z. B. vom Steuerpflichtigen in einem System vorerfasst oder gebucht und dann per Saldenübernahme im System des Steuerberaters weiterverarbeitet werden.

Insofern ist die Anforderung, die Daten von Buchungen im Betrieb und die Saldenübernahmen des Steuerberaters zwingend zusammen zu fassen abzulehnen, da sie – wie dargestellt – auch materiell-rechtlich nicht gefordert wird. Daher ist in Fällen arbeitsteiliger Buchführung in Systemen des Steuerpflichtigen und des Steuerberaters entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 DSFinVBV-E für den Systemwechsel ebenfalls eine getrennte Bereitstellung der Daten zuzulassen.

Was konkret unter einer Mappingtabelle (§ 2 Abs. 3 DSFinVBV-E) zu verstehen ist, welche Inhalte diese haben muss und in welcher Form (digital oder auf Papier) diese bereitzustellen ist, sagt die Verordnung nicht aus. Eine dementsprechende Klarstellung ist erforderlich.

Ebenfalls ist nicht ersichtlich, warum eine Aufteilung von Buchungen eines Kontos im ersten System auf verschiedene Konten im Folgesystem nicht zulässig sein soll. Allein für die Herstellung der Übermittlungsmöglichkeit der E-Bilanz (die E-Bilanz-Taxonomie wird ja explizit gefordert) sind solche Umbuchungen bzw. Aufteilungen auf andere Konten regelmäßig erforderlich. Die Forderung ist auch in keiner Weise von den GoB oder einer steuerlichen materiell-rechtlichen Regelung gedeckt.

Zu § 5 DSFinVBV-E (Datensatzbeschreibung digitale Belege)

Mit der Datensatzbeschreibung zu digitalen Belegen stellt sich die Frage, inwieweit Daten der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) wiederverwendet und berücksichtigt werden können. Zumindest sollte überprüft werden, ob die strukturierten Daten einer elektronischen Rechnung aus den Vorgaben der CEN Norm EN 16931 der steuerlichen Betriebsprüfung genügen.

Weiterhin wäre Rücksicht zu nehmen auf das Projekt RABE (Referenzierung auf Belege), durch das Sachbearbeiter der Finanzverwaltung künftig digitale Belege zu einer Steuererklärung automatisiert abrufen können.

Zu § 7 DSFinVBV-E (Technische Datensatzbeschreibung)

Die BSStBK begrüßt den Vorschlag für ein standardisiertes und strukturiertes Datenaustauschformat. Mit der Konkretisierung des Datenaustauschs über eine CSV-Datei wird allerdings ein sehr allgemeingültiges Format gewählt, welches keiner offiziellen Standardisierung folgt. In der Verordnung werden zwar Feldbeschreibungen und Feldlängen beschrieben. Um die Umsetzung zu erleichtern und um Fehler zu vermeiden, wäre im Sinne einer Reduktion des Fehlerpotentials (Datentypen, Zeichenkodierung etc.) die Definition eines maschineninterpretierbaren Schemas, die das CSV-Dateiformat nicht ohne Erweiterung zulässt, vorzuziehen.

Der XML-Standard stellt daher u. E. eine bessere Alternative dar, um die Daten strukturiert an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Mit der Verwendung von XML-Schemata können XML-Dateien automatisiert erstellt und validiert werden. So könnte vor Übergabe an die Finanzverwaltung eine Prüfung auf Vollständigkeit erfolgen.

Empfehlenswert ist die Orientierung an länderübergreifenden Standards. So könnten beispielsweise die auf XML-basierenden *Spezifikationen Standard Audit File – Tax (SAF-T)* oder *die Extensible Business Reporting Language (XBRL)* in Deutschland adaptiert werden. Es wäre zu prüfen inwieweit die bisherigen Spezifikationen den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen oder ggf. im engen Austausch mit Vertretern der Wirtschaft und den Softwareherstellern erweitert werden müssten. Ein gezielter Austausch würde sehr wahrscheinlich die Umsetzungshürden verringern und die Umsetzung beschleunigen. Es ist aus unserer Sicht völlig unverständlich, warum eine ausschließlich nationale Lösung und eben nicht die Nutzung des SAF-T-Formats oder des XBRL-Formats, welche beide europaweit anerkannt sind, gewählt werden.

Alternativ könnte das im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung verwendete eXTra-Verfahren um ein neues Fachverfahren zur Übermittlung von Buchführungsdaten ergänzt werden. Denkbar wäre auch eine Entwicklung im Rahmen der in Deutschland üblichen XÖV-Standards mit denen die öffentliche Verwaltung in vielen Bereichen den elektronischen Datenaustausch bereits heute ermöglicht. Auch die XÖV-Standards sind XML-basierend.

Die Herstellung eines verbindlichen Datensatzes ist mit nicht unerheblichem technischem Aufwand verbunden. Daher muss sichergestellt werden, dass der zu leistende Aufwand einmalig verbleibt und die Spezifikation beständig ist. Mit der in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit einer Erweiterbarkeit der CSV-Datei (Abschnitt 2 und 3) wird zwar ein möglicher Ansatzpunkt auch für Weiterentwicklungen eröffnet, eine Standardisierung ist allerdings weiterhin nicht in Aussicht gestellt. Damit besteht jedoch das Risiko unvorhergesehener Softwareanpassungen und Nutzungsunsicherheiten.

Zu § 9 DSFinVBV-E (Inkrafttreten, Anwendungsregelung)

Gemäß § 9 Abs. 1 DSFinVBV-E soll die Rechtsverordnung ab dem 31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres Inkrafttreten. Damit wird u. E. im Grundsatz ein ausreichender Zeitraum gewährt, um die erforderlichen Systemanpassungen zur Implementierung der digitalen Schnittstelle vorzunehmen. Die BStBK fordert die Umstellung auf ein nicht-proprietäres Datenformat. Sollte das BMF gleichwohl an CSV-Datensätzen mit beschreibender XML-Datei festhalten, ist es wichtig, dass mit Verkündung der Rechtsverordnung, zugleich dass in § 7 Abs. 2 DSFinVBV-E angekündigte BMF-Schreiben zur Beschreibung und Struktur des beschreibenden XML-Datensatzes veröffentlicht wird.

Die Probleme im Einführungsprozess der DisFinVK haben deutlich aufgezeigt, dass mit Verzögerungen und Einführungsschwierigkeiten zu rechnen ist, die sich nachteilig in die Sphäre der Steuerpflichtigen verlagern können. Es sollte daher mit Blick auf die Rechtsfolgen ein mehrstufiges Verfahren in Betracht gezogen werden, um die immensen praktischen Herausforderungen adäquat adressieren und testen zu können. Die Rechtsfolgen des §§ 158 Abs. 2 Nr. 2, 162 Abs.1, Abs. 2 Satz 2 AO sollten für einen großzügigen Übergangszeitraum ausgesetzt werden.

Weitere Aspekte:

1. Vereinheitlichung mit der elektronisch unterstützten sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung

Nicht nur in den steuerrechtlichen Prüfungen werden Buchführungsdaten für die Prüfungen in digital aufbereiteter Form von den Prüfern benötigt, sondern auch in der elektronisch unterstützten sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen (euBP) gem. § 28p SGB IV sind neben den Entgelt Daten auch Daten aus der Finanzbuchhaltung zu übertragen.

Um den Aufwand für Arbeitgeber sowie die mit der Lohnbuchführung beauftragten Steuerberater zu entlasten, sollten daher einheitliche Standards und einheitliche Datensatzformate für die Übertragung von Finanzbuchführungsdaten aufgestellt werden. Vor diesem Hintergrund möchten wir als Berufsstand darauf hinweisen, dass Daten aus der Finanzbuchführung von den Steuerberaterkanzleien auf freiwilliger Basis bereits seit Jahren im Rahmen der euBP

übertragen werden. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Gesetzgeber diese Datenübertragung als Pflicht ausgestattet.

Arbeitgeber werden ohne Ausnahme mindestens alle 4 Jahre von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung geprüft. Dabei prüft die Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a).

Die Rechtsgrundlage für die Datenübertragung findet sich in § 28p Abs. 6a SGB IV. Danach sind dem zuständigen Rentenversicherungsträger die für die Prüfung die notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln; für Daten aus der Finanzbuchhaltung kann dies nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Die abgestimmten und von Seiten des BMAS nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände genehmigten Grundsätze zur euBP enthalten bereits jetzt Definitionen zum Inhalt und Aufbau der Daten aus der Finanzbuchhaltung. Vor dem Hintergrund der verpflichtenden Berücksichtigung zum 1. Januar 2025 werden diese derzeit auf weiteren Aktualisierungsbedarf überprüft. Hierzu haben die Rentenversicherungsträger alle an der Lohnabrechnung Beteiligte zu verschiedenen Workshops eingeladen.

So gilt ab dem 1. Januar 2025 eine Pflicht für Arbeitgeber, die für eine Prüfung notwendigen Daten aus der Finanzbuchhaltung elektronisch zu übermitteln. Werden die Daten aus der Finanzbuchhaltung nicht durch ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt, können sie auch über eine systemgeprüfte Schnittstelle oder ein systemgeprüftes Programmmodul aus einem Programm zur Finanzbuchhaltung an die Träger der Deutschen Rentenversicherung gesendet werden (§ 28p Abs. 6a Satz 1 SGB IV in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung).

Aus Sicht des Berufsstands sollten unterschiedliche Standards bei der Außenprüfung und bei der euBP im Bereich der Finanzbuchhaltung vermieden werden. Datendefinitionen und Datenformate sollten daher soweit wie möglich aufeinander abgestimmt werden.

2. Personenbezogene Daten von Berufsgeheimnisträgern

Auch datenschutzrechtliche Aspekte müssen beim Datenexport berücksichtigt werden. Personenbezogene Daten oder Daten, die dem Berufsgeheimnis (§ 102 AO) unterliegen, sind nach den Rz.172 der GoBD durch geeignete Zugriffsbeschränkungen oder „digitales Schwärzen“ der Informationen, zu schützen. Das kann beispielsweise Kontenbeschriftungen, Buchungstexte und Zusatzinformationen von Buchungen bei Debitoren-Konten betreffen. Der Entwurf sollte konkrete Vorgaben machen, wie der Prozess des „digitalen Schwärzens“ auszugestalten ist.